

## **Hundesteuer wird fällig zum 15. August**

### **– Digitale An- und Abmeldung wird bevorzugt**

Für die rund 13.600 aktuell im Krefelder Stadtgebiet gehaltenen und versteuerten Hunde wird die zweite Rate zur Hundesteuer zum 15. August fällig. Bei dieser Gelegenheit weist die Stadt nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Meldepflicht für alle Hunde ab zwei Wochen nach Aufnahme im Haushalt gilt. Aktuell beträgt die jährliche Hundesteuer für einen Hund circa 112 Euro. Für zwei Hunde werden rund 260 Euro und ab drei Hunden für jeden Hund 148 Euro im Jahr erhoben. Gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung, sogenannte Kampfhunde, ohne Wesenstest schlagen mit 800 Euro Jahressteuer zu Buche. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Der zuletzt versandte Bescheid hat insofern zur Einsparung von Papier und Portokosten den Charakter eines Dauerbescheides.

Für alle angemeldeten Hunde werden Steuermarken ausgegeben, die dann vom Hund zu Kontrollzwecken getragen werden müssen. Diese nummerierten Marken besitzen in Krefeld noch Gültigkeit bis zum Ende des Jahres 2024. Die An- und Abmeldung zur Hundesteuer bei der Stadtverwaltung Krefeld sollte momentan aufgrund der weiter andauernden Einschränkungen durch die Corona-Krise schriftlich oder über das Online-Portal der Verwaltung erfolgen. Dieses ist unter [www.krefeld.de/de/dienstleistungen/hundesteueranmeldung/](http://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/hundesteueranmeldung/) zu erreichen. Möglich ist auch eine E-Mail an [hundesteuer@krefeld.de](mailto:hundesteuer@krefeld.de). „Diese schnellen digitalen Wege werden Bürgern inzwischen bevorzugt genutzt“, so Peter Mertens, Leiter des städtischen Fachbereiches Finanzservice und städtisches Immobilien- und Flächenmanagement. „Auch deswegen, weil die kommunale Krefelder Steuerbehörde im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung komplett digitalisiert und auf elektronische Aktenführung umgestellt wurde.“

Steuerbefreiung wird im Übrigen auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Menschen dienen. Sonst hilflose Menschen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. In folgenden Fällen kommt grundsätzlich eine Ermäßigung der Hundesteuer auf ein Viertel des Steuersatzes bei Vorlage eines amtlichen Nachweises in Betracht, jedoch nur für einen Hund: Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten. Weitere Informationen stehen unter [www.krefeld.de/de/finanzservice/hundesteuer/](http://www.krefeld.de/de/finanzservice/hundesteuer/). ◀